

**- Lesefassung der Grundordnung der ABK Karlsruhe  
vom 25. August 2014 in der Fassung der vierten  
Änderungssatzung -**

**§ 1  
Mitglieder, Angehörige**

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die in § 9 Abs. 1 LHG genannten Personen.
- (2) Die Angehörigen der Hochschule haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 LHG. Studierende, welche ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können auch während der Praxisphase ein Amt der Selbstverwaltung ausüben.
- (3) Angehörige und folgende Mitglieder der Hochschule sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar:
  - die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren
  - die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
  - die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
  - kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer anderen Hochschule
  - ausländische Studierende, die über ein Stipendienprogramm befristet zu einem Studium zugelassen sind.

Angehörige gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG sind aktiv wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

- (4) Die Bestellung und den Widerruf von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren regelt der Senat durch eine sonstige Satzung.
- (5) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Studierenden nach § 60 Abs.1 Satz 1 Buchstabe a LHG und angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG sowie die akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eine gemeinsame Gruppe.
- (6) Die Voraussetzungen, unter welchen die Lehrbefugnis gem. § 39 Abs. 5 Satz 3 LHG widerrufen werden kann, wird in der Habilitationsordnung geregelt.

**§ 2  
Gremien**

Das Nähere über Verfahrensregelungen der Gremien, einschließlich der Fachgruppen, regelt die Hochschule durch eine sonstige Satzung.

**§ 3**  
**Bezeichnungen**  
(entfallen)

**§ 4**  
**Rektorat**

(1) Dem Rektorat gehören hauptamtlich an:

- die Rektorin / der Rektor
- die Kanzlerin / der Kanzler

(2) Dem Rektorat gehören nebenamtlich an:

- zwei Prorektorinnen / Prorektoren

(3) Die zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds eingesetzte Findungskommission besteht einschließlich der oder des Hochschulratsvorsitzenden aus drei Mitgliedern des Hochschulrats und drei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie beratend aus einer/m Vertreter/in des Wissenschaftsministeriums. Die Mitglieder der Findungskommission werden in den betreffenden Gremien gewählt. Die Findungskommission kann die Gleichstellungsbeauftragte beratend hinzuziehen.

**§ 5**  
**Senat**

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

a) kraft Amtes:

- die Rektorin / der Rektor
- die Kanzlerin / der Kanzler
- die Gleichstellungsbeauftragte

b.) aufgrund von Wahlen elf hauptberufliche Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

c.) aufgrund von Wahlen als sonstige stimmberechtigte Mitglieder:

- drei Studierende (nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und b LHG)
- vier akademische/sonstige Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter

Es wird nach Gruppen direkt gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Dem Senat gehören kraft Amtes mit beratender Stimme an:

- die beiden Prorektorinnen / Prorektoren

- (3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier, die der Studierenden zwei Jahre.
- (4) Nach Aufstellung des Berufungsvorschlags einer zu besetzenden Professur durch die Berufungskommission gem. § 48 Absatz 3 Satz 6 LHG stimmt der Senat diesem Vorschlag zu.
- (5) Ein Viertel der Senatsmitglieder können in allen Angelegenheiten des Senats verlangen, dass das Rektorat den Senat unterrichtet. Jedes Mitglied des Senats kann schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit des Senats fallen, an das Rektorat richten. Diese sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu beantworten.
- (6) Zur Erfüllung der fachlichen Aufgaben des Senats kann dieser eine eigene Stellungnahme des Fachgruppensprechers anfordern.

## **§ 6 Hochschulrat**

- (1) Dem Hochschulrat gehören sieben Mitglieder, davon vier externe und drei interne Mitglieder, an. Die persönliche Amtszeit der jeweiligen Hochschulratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der internen Mitglieder endet ferner mit der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Beendigung der Mitgliedschaft in der Hochschule.
- (2) Drei Senatsmitglieder, die nicht dem Rektorat angehören, werden vom Senat in die zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats zu bildende Findungskommission gewählt.

## **§ 7 Fachgruppen**

- (1) Die Fachgruppen umfassen die Mitglieder des Lehrkörpers gleicher oder verwandter Fächer. Die Hochschule gliedert sich in folgende Fachgruppen:

Fachgruppe 1 – Malerei und freie Grafik  
 Fachgruppe 2 – Bildhauerei  
 Fachgruppe 3 – Studienbegleitende Fächer

- (2) Mitglieder der Fachgruppe 1 sind die Lehrkräfte gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG im Bereich der Malerei/Grafik sowie die Technischen Lehrerinnen und Lehrer gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 LHG in den Werkstätten für Fotografie, Lithografie und Offsetdruck, Radierung und Siebdruck, Maltechnik sowie Technik und Anwendung der monumentalen Malerei / Videowerkstatt.
- (3) Mitglieder der Fachgruppe 2 sind die Lehrkräfte gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG im Bereich der Bildhauerei sowie die Technischen Lehrerinnen und Lehrer

gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 LHG in der Holz- und Steinwerkstatt sowie den Werkstätten für Modellbau, Metallbearbeitung und Gips- und Zementguss.

- (4) Mitglieder der Fachgruppe 3 sind die Lehrkräfte gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG in den studienbegleitenden Fächern Kunstgeschichte, Fachdidaktik Kunst und Bildungswissenschaften, Kunst und Theorie, Experimentelle Transferverfahren und Projekte sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG im Bereich Bildungswissenschaften die Technischen Lehrerinnen und Lehrer gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 LHG in den Werkstätten für Experimentelle Transferverfahren, Holz- und Metallbearbeitung (Projekte).
- (5) Die Mitglieder jeder Fachgruppe wählen eine Sprecherin / einen Sprecher und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter, ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (6) Die Sprecherin / der Sprecher der Fachgruppe beruft die Fachgruppe frist- und formgerecht zu den Sitzungen ein, leitet diese und gibt Entscheidungen an die zuständigen Gremien weiter. Das Nähere über die Verfahrensregelungen regelt die Hochschule durch eine sonstige Satzung.
- (7) Die Studierenden können in den Fachgruppen mitwirken.

## **§ 8 Studienkommission**

- (1) Die Studienkommission wird vom Senat der Hochschule als fachübergreifendes Gremium eingerichtet.
- (2) Der Senat entscheidet über die Gesamtzahl der Mitglieder, wobei die Vorgaben des § 26 Abs. 1 LHG zu beachten sind, und wählt aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Von den drei einzelnen Fachgruppen wird je eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer für die Studienkommission benannt.

## **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Senat wählt gem. § 4 Abs. 2 LHG aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen / künstlerischen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 a Gleichstellungskommission**

Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 LHG. Seine Amtszeit ist an die Wahlperiode des Senats gekoppelt. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sind stimmberechtigte Mitglieder der Gleichstellungskommission. Neben diesen stimmberechtigten Mitgliedern besteht die Gleichstellungskommission aus vier weiteren Mitgliedern, die der Senat bestimmt.

## **§ 10** **Beauftragte/r für Studierende mit Behinderung** **oder einer chronischen Krankheit**

- (1) Für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit werden eine Beauftragte / ein Beauftragter und deren Stellvertretung vom Senat auf Vorschlag der Rektorin / des Rektors bestellt. Diese / dieser trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.
- (2) Aufgabe der Beauftragten / des Beauftragten ist es, die Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung an der Hochschule zu unterstützen, damit diese ihr Studium erfolgreich gestalten und abschließen können. Die / der Beauftragte berät die Hochschulgremien und wirkt bei Planungen von Gebäuden oder Studiengängen darauf hin, dass diese auch von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen genutzt werden können. Ist dies nicht uneingeschränkt möglich, sollen in Zusammenarbeit mit dem Rektorat notwendige Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Studium getroffen werden.
- (3) Aufgaben der/des Beauftragten der Hochschule für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung sind insbesondere:
  - Beratung der Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit, beratende Mitwirkung auf Antrag der oder des Studierenden bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, insbesondere Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studienbeiträgen;
  - Information über einschlägige Gesetze und Verordnungen;
  - Mitwirkung bei der behindertengerechten Ausstattung der studentischen Arbeitsplätze und baulichen Maßnahmen, um auf die Barrierefreiheit von Gebäuden hinzuzielen;
  - Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen und
  - Unterstützung der betroffenen Studierenden in Fragen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie der Gesundheitsfürsorge und Prävention in Zusammenarbeit mit dem Rektorat, Personalrat, betriebsärztlichen Dienst und dem Integrationsamt.

- (4) Die oder der Behindertenbeauftragte ist zu den Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zum Gegenstand haben; die oder der Behindertenbeauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Amtszeit der / des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit beträgt vier Jahre.

## **§ 11**

### **Wissenschaftliche Einrichtungen / Betriebseinrichtungen**

(1) Zentrale wissenschaftliche Einrichtung ist:

- das kunsthistorische Seminar, einschließlich des Archivs/Sammlungen

(2) Betriebseinrichtungen sind:

- die Unterrichtswerkstätten
- die Hochschulbibliothek

(3) Die Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 sind dem Rektorat zugeordnet. Die Verantwortung umfasst die Dienstaufsicht. Das Nähere über Regelungen des Verfahrens zur Bestimmung der Leitung von Einrichtungen regelt die Hochschule durch Satzung.

## **§ 12**

### **Wahlen**

Soweit das Landeshochschulgesetz und die nach § 9 Abs. 8 LHG zu erlassende Wahlordnung nichts anderes vorsehen, finden Wahlen zu den Organen der Hochschule grundsätzlich in dem Semester statt, das dem Beginn der Amtszeit vorausgeht. Das Nähere über die Wahlen der Gremien wird in der Wahlordnung der Hochschule geregelt.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Karlsruhe, den 14.07.2022

gez.  
Prof. Marcel van Eeden  
Rektor